

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	42 (1926)
Heft:	13
Artikel:	Der Jahresbericht des zürcherisch-kantonalen Gewerbeverbandes für 1925
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-581819

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

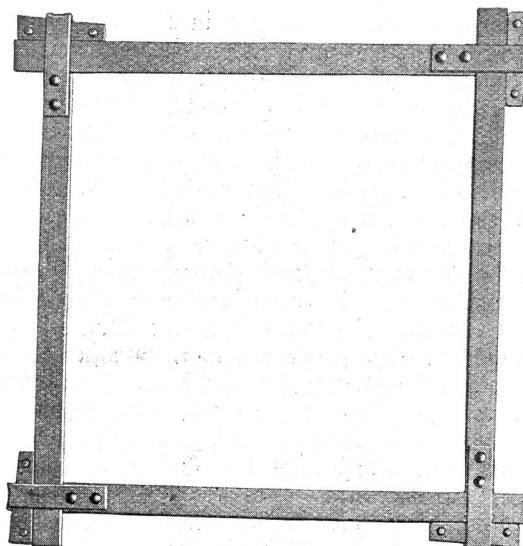
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

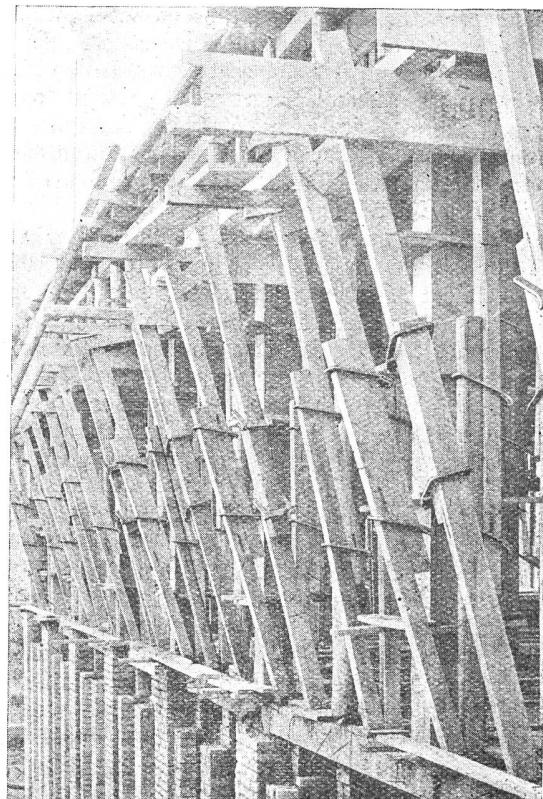
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Figur 4.

fähigkeit nur die Holzdimension und die Knick Sicherheit, nicht aber die Verbindung des Stoßes maßgebend ist. Dank der vielfachen Verwendung der Klemmen und der dadurch gänzlichen Vermeidung von Spritzholzverschnitt, machte sich die einmalige Auslage für die Anschaffung der Klemmen in kurzer Zeit bezahlt."

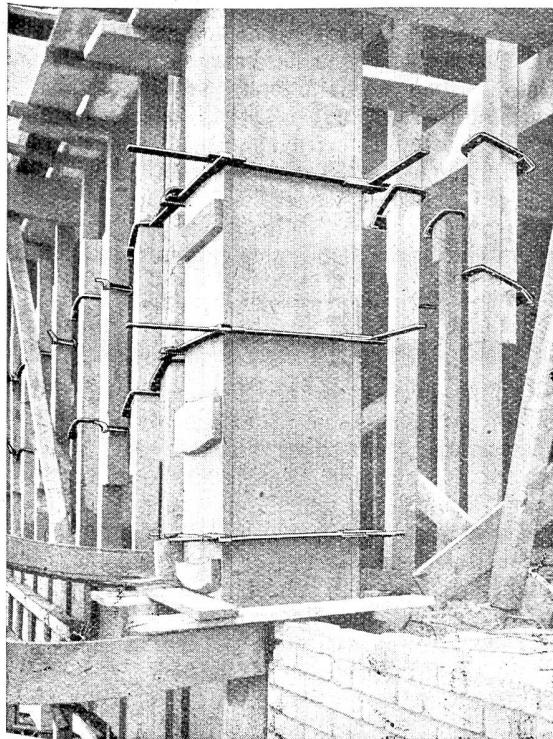
Auch die oben erwähnte zweite Neuerung, die Binder für Stützenschalungen (Fig. 4), stellt ein ideales Hilfsmittel dar. Durch die vierfache Keilverbindung an den Ecken wird es möglich, jeden beliebigen Stützenquerschnitt, ob klein oder groß, ob viereckig, rechteckig oder achtseckig, absolut sicher zu binden. Der Binder besteht aus vier genau gleichen Stäben mit Schlaufe und Keil, die nach Belieben zusammengesteckt werden. Die Stäbe sind derart konstruiert, daß sich durch das Anziehen der Keile der ganze Binder genau rechtwinklig einstellt. Ein weiterer wesentlicher Vorteil ist das absolut sichere Binden, das vermittelst der Keile erreicht wird, indem der Druck des



Figur 6.

flüssigen Betons auf die Schalwände und damit auf die Binderfläche ein stärkeres Anziehen der Keilverbindung bewirkt. Das Anbringen der Binder geht rasch und leicht. Fachleute erklären, daß schon bei viermaligem Gebrauch der Binder durch die Ersparnis an Arbeitslohn und Material sich dieselben bezahlt machen.

Die oben beschriebenen patentierten Klemmen für Spritzholz und Binder für Stützenschalungen sind erhältlich bei: Conrad Kern, Bauwerkzeugfabrik, Zürich 8.



Figur 5.

Der Jahresbericht des zürcherisch-kantonalen Gewerbeverbandes für 1925,

erstattet vom Präsidenten, Nationalrat Dr. Odinga (Küschnacht), der in vorzüglicher Weise zugleich der Geschäftsleitung des Verbandes vorsteht, teilt mit, daß sich das Jahr 1925 wirtschaftlich nicht die gute Note verdient hat, die es zu Beginn erhoffen ließ. Der Abbau der Einfuhrbeschränkungen wirkte sich für einzelne Betriebe geradezu kritisch aus, auch für alte, die der Vorwurf des übermäßigen Ausbaus unter dem Schutze der Einfuhrbeschränkungen nicht trifft. Durch stetes Zusammenwirken zwischen den Behörden und den wirtschaftlichen Spitzenverbänden wurde darnach getrachtet, den Nachteilen, so weit es möglich war, zu begegnen. Der Berichterstatter begrüßt es im weiteren, daß das Gewerbe in der Beurteilung des neuen Generalzolltarifes sich bisher nicht festgelegt hat, seine gegebene Aufgabe werde es sein, bei der Auffindung der Mittellinie zwischen den Interessen der Landwirtschaft und der Ausfuhrindustrien mitzuhelpen. Auf dem Gebiete des Submissionswesens wurden auf Bundesboden Fortschritte erzielt, indem die Tätigkeit der Verbände und ihrer Berechnungsstellen nun auch seitens der Behörden Berücksichtigung finden. Vom Gewerbe müsse dieses Entgegenkommen durch maßvolle Berechnung gefördert

werden. Schneidergewerbe und Mützenmacher haben sich nicht ohne Erfolg beim Bund für die weitere Berücksichtigung der Kleinmeister eingesetzt gegenüber der Tendenz, sich vorzugsweise an die großen Konfektionsfirmen zu halten. Als Fortschritt ist auch das endliche Zustandekommen des Entwurfses zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung zu bezeichnen, der nun der öffentlichen Diskussion untersteht.

Als äußerst wichtige Frage der nächsten Zeit wird diejenige der Getreideversorgung bezeichnet. Dr. Dödinga stellt fest, daß der Gewerbestand einer Monopollösung aus prinzipieller Welt- und Staatsanschauung heraus niemals zustimmen können. Der Handwerker sei ein Freund der Landwirtschaft und bereit für die Förderung des inländischen Getreidebaus einzutreten; der Weg aber dürfe nicht "einen weiteren und zwar ganz gewaltigen Schritt zur Staatssozialisierung bedeuten".

Auf kantonalem Boden haben sich die Präsidentenkonferenzen der Sektionen und Berufsverbände, die in Horgen, Zürich, Winterthur, Wetzikon und Meilen abgehalten wurden, außerordentlich bewährt. Behandelt wurden unter dem Vorsitz des Kantonalspräsidenten eidgenössische, kantonale und örtliche Fragen, namentlich auch solche der Organisation. Von heute noch aktuellem Interesse ist die bei Anlaß dieser Konferenzen erhobene Forderung, die Geschäftsleitung des Verbandes über alle Ausverkäufe zu orientieren, die irgendwie unkorrekt erscheinen. Aus industriellen Gemeinden wurde geklagt, daß sich die Angestellten zu Einkaufsgenossenschaften großen Stils zusammengestellt und damit das Kleingewerbe schädigen. Für die Lehrlingswettbewerbe wurden allgemeine Richtlinien aufgestellt, welche besonders auch den Anteil des Lehrmeisters festlegen.

Mit dem kantonalen Jugendamt wurde der Kontakt durch Sitzungen aufrecht erhalten und dabei die Förderung der Berufswahlvorbereitung begrüßt. Das Jugendamt sei bestrebt, die Ueberorganisation, die früher Gegenstand der Kritik war, abzubauen. Seitens der Lehrerschaft sollte vor allem Arbeitspflicht und Arbeitsfreude in den Schülern geweckt und nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, daß es in jedem Beruf gelte, Enttäuschungen charakterfest zu überwinden.

Die Rapporte der einzelnen Sektionen, die der Bericht kurz zusammengefaßt auch enthält, legen ein erfreuliches Zeugnis ab vom staatspolitischen Interesse und vom Schaffen in den Gewerbevereinen zu Stadt und Land, deren der Kantonalverband heute total 31 zählt. Berufsverbände sind 15 angeschlossen, auch hier ergeben die Berichte ein reges, inneres Leben, das sich nicht erschöpft in der Behandlung reiner Standesfragen, sondern auch allgemein gewerbliche und politische Probleme in seinen Betrachtungskreis zieht. Alles in allem beweist der Bericht, daß im Handwerker- und Gewerbestand zielbewußt gearbeitet wird und daß es mit der Einsicht, daß auch der Mittelstand sich zusammenschließen muß, wenn er leben will, vorwärts geht. Dieser knappe Auszug möge die Gewerbetreibenden bestimmen, den wertvollen Bericht des Kantonalspräsidenten selber zur Hand zu nehmen und aufmerksam zu lesen.

Aus der gewerblichen Rechtspraxis.

Hastet der Handwerksmeister für die von einem seiner Angestellten übernommenen Verbindlichkeiten?

Ein Handwerksmeister, der eine Reparaturwerkstatt für Automobile betreibt, beschäftigte nur einen Monteur und gelegentlich seinen eigenen Bruder, einen stellungslosen Spengler. In Abwesenheit des gerade verreisten

Meisters fragte eines Tages ein in einem Nachbarort weilender Kunde telephonisch in der Reparaturwerkstatt an, ob ein zur Ausbesserung gegebenes Auto wiederhergestellt sei, da es dringend gebraucht werde, und der Bruder des Handwerksmeisters gab die Antwort, der Wagen werde in kurzem fertig sein, er selbst werde ihn zur Ablieferung bringen. Das geschah auch, und bei dieser Gelegenheit gab der Kunde dem Ueberbringer einen andern Kraftwagen zur Ausbesserung mit. Auf der Rückfahrt ließ der den Wagen fahrende Spenglergehilfe auf der Landstraße mit einem andern Gefährt zusammen und der zur Reparatur gegebene Wagen wurde stark beschädigt. Es fragte sich nun, wer für die Beschädigung des Autos aufzukommen habe. Der Inhaber der Reparaturwerkstatt weigerte sich, den Schaden zu ersehen, indem er behauptete, sein nur gelegentlich bei ihm tätiger Bruder sei nicht sein Erfüllungsgehilfe im Sinne des Gesetzes, und wenn der Bruder diesem den Wagen übergab, so habe er sich selbst die Folgen zuzuschreiben und müsse den Schaden tragen. Der Kunde klagte den Handwerksmeister auf Erbsatz des ihm entstandenen Schadens, und während die erste Instanz den Handwerksmeister antragsgemäß verurteilte, hat die zweite Instanz den Anspruch für unbegründet erklärt. Es ist festgestellt, so heißtt es in der Begründung, daß der beklagte Meister zu der fraglichen Zeit verreist war und mit seiner Vertretung niemanden beauftragt hatte. Da es sich um eine kleine, handwerksmäßig betriebene Reparaturwerkstatt handelt, so rechnete der Meister für die kurze Zeit seiner Abwesenheit wohl nicht mit dem Eingang größerer Reparaturen. Als eine bewährte Hilfskraft konnte auch der Bruder des Meisters, der nur aus hilfsweise bei ihm beschäftigt war und keine ordnungsgemäße Vorbildung hatte, ja nicht einmal eine Lehre hinter sich hatte, selbständig ein Automobil zu fahren, nicht angesehen werden, und es kann keine Rede davon sein, daß diesem von dem Beklagten eine stillschweigende Vertretungsvollmacht bei seiner Abreise gegeben wurde. Wollte der Meister jemanden mit seiner Vertretung betrauen, so hätte er dazu doch sicherlich den Monteur genommen, der auf Grund seiner technischen Kenntnisse den geschäftlichen Anforderungen eher gewachsen wäre. Der Kläger konnte den Bruder des Beklagten Meisters lediglich als Ueberbringer von Rechnungen oder überhaupt als Boten. Auch der Umstand, daß der Bruder des Beklagten mit dem Kunden öfters telephonisch etwas Geschäftliches besprach, berechtigte den Kunden keineswegs zu der Annahme, der Bruder sei zum Abschluß eines völlig neuen Vertrages namens des Beklagten berechtigt. Nach alledem kann der beklagte Meister für den dem Kläger entstandenen Schaden nicht haftbar gemacht werden.

Geld, Vermögen aus — Abfällen.

MK. Die Erfolge, die der Automobilkönig Ford in der kurzen Zeitspanne eines Menschenalters erzielt hat, sind nachgerade jedem Kinde bekannt. Ja, gerade die Jugend ist es, die mit Begeisterung alles verschlingt was von Fords Leben und Werk Kunde gibt, seien es seine eigenen Bücher, oder seien es Bücher über ihn und seine Unternehmungen. Und es ist recht so, denn es steht außer Zweifel, daß wir Europäer von Ford, von Amerika überhaupt noch ungeheuer viel lernen können. An der Generation, die noch die Vorkriegszeit erlebt, klebt noch zu viel Europadunkel, sie hängt noch allzusehr am Althergebrachten, als daß sie sich das Gute an dem, was uns Amerika auf dem Gebiete der Produktion Neues bringt, zunutze machen könnte. So ist es denn erfreulich, daß wenigstens die neue Generation diesen